

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion der SPD**

zu der  
Beschlussempfehlung  
des Ausschusses für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
- Drucksache 10/4056 -

zu dem  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 10/2661 -

und dem  
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
- Drucksache 10/2127 -

### Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes (LWG)

Artikel 1 Nummer 37 erhält folgende Fassung:

"37. § 65 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Abwasserverbände legen die für die eigenen Einleitungen, für Einleitungen Dritter im Sinne von § 64 Abs. 2 und für Flußkläranlagen zu entrichtenden Abwasserabgaben im Rahmen der Erhebung von Verbandsbeiträgen auf die Mitglieder um, deren Abwasser der Verband ganz oder teilweise behandelt und einleitet."

Prof. Dr. Farthmann  
Gorlas

und Fraktion

Datum des Originals: 22.02.1989/Ausgegeben: 22.02.1989

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (0211) 8842439, zu beziehen.